

Leitfaden zu den Verkehrsschildern

der Jägervereinigung Münsingen 1922 e.V.
zur Beschilderung von Straßenabschnitten bei Drückjagden



Stand: 01. Dezember 2015 | Seite 1

Einleitung

Während Bewegungsjagden muss auf nahegelegenen Straßenabschnitten mit unvermittelt über die Straße wechselndem Wild und Hunden gerechnet werden, was eine Gefahr für die Tiere aber auch vorbeifahrende Fahrzeuge und ihre Insassen darstellen kann.

Wer eine Bewegungsjagd veranstaltet und dadurch die Wahrscheinlichkeit von über die Straße wechselndem Wild erhöht, zeichnet sich für die sich hieraus ergebenden Gefahren für den Straßenverkehr verantwortlich.

Es müssen daher im Rahmen des Erforderlichen zumutbare Maßnahmen zur Reduzierung von potentiellen Gefahren für Dritte ergriffen werden.

Die Jägervereinigung Münsingen 1922 e.V. hat im Jahr 2010 mit Unterstützung durch das Jagdimpulsprogramm Verkehrsschilder angeschafft. Durch die Schilder können die Verkehrsteilnehmer auf die erhöhte Gefahr von plötzlich über die Straße wechselndem Wild hingewiesen werden und durch einen Geschwindigkeitstrichter wird die im Bereich der Jagd erlaubte Höchstgeschwindigkeit reduziert.

Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen erläutert, unter denen Jagdleiter, -veranstalter bzw. -organisatoren einen oder mehrere Schildersätze der Jägervereinigung einsetzen können, um Straßenabschnitte in der Nähe von Bewegungsjagden zu beschildern.

Verkehrsrechtliche Anordnung

Bevor an einem Straßenabschnitt Schilder aufgestellt werden, muss die Aufstellung durch die Verkehrsbehörde durch eine sogenannte verkehrsrechtliche Anordnung genehmigt werden. Um auch einen kurzfristigen Einsatz der Beschilderung zu ermöglichen und eine eigene, einzelne Betragung für jede Jagd zu vermeiden beantragt die Jägervereinigung Münsingen für das gesamte Gebiet des Landkreises Reutlingen jährlich eine verkehrsrechtliche Anordnung.

Wer einen Straßenabschnitt beschildern möchte, sollte sich zuerst intensiv mit den Vorgaben der jeweils gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung im Hinblick auf die geplante Jagd auseinandersetzen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung stellt jedoch nur eine grundsätzliche Erlaubnis für das Aufstellen der Schilder dar. Je nach Region, Straßenabschnitt und Art der Jagd muss geprüft werden, ob die entsprechenden Voraussetzungen nach den Vorgaben der verkehrsrechtlichen Anordnung gegeben sind. Falls ja, muss beispielsweise im Fall einer längerfristig geplanten Jagd die Verkehrsbehörde über den geplanten Einsatzort der Schilder mit dem vorgesehenen Formular rechtzeitig informiert werden.

Leitfaden zu den Verkehrsschildern

der Jägervereinigung Münsingen 1922 e.V.

Seite 2

Es empfiehlt sich daher weit im Vorfeld einer Jagd Kontakt die Verkehrsbehörde über den für eine Beschilderung vorgesehenen Straßenabschnitt zu informieren. So kann die Verkehrsbehörde spezielle Hinweise zum entsprechenden Straßenabschnitt geben, falls Besonderheiten vorliegen, die beachtet werden sollten.

Aufstellen der Schilder

Die Beschilderung eines Straßenabschnitts darf nicht von jedermann, sondern nur von einer Person vorgenommen werden, die über eine entsprechende Sachkunde verfügt.

Ende 2015 hat eine Sachkundeschulung für Jägerinnen und Jäger stattgefunden. Folgende Personen haben daran teilgenommen und besitzen die notwendige Sachkunde, um eine Beschilderung von Straßenabschnitten rechtswirksam vornehmen zu können:

Karl-Walter Bächtle	Hans Dorfner	Eduard Primus
Brigitte Balz	Andreas Gröber	Rainer Roth
Siegfried Balz	Eva Hippéli	Armin Schnurnberger
Horst Braun	Alexander Pfeifer	Roman Steinhart
Paul Buck	Alois Primus	Eva Wizemann

Bitte nehmen Sie mit einer der sachkundigen Personen Kontakt auf, um sicher zu stellen, dass ihre geplante Beschilderung alle Voraussetzungen erfüllt. Bitte beachten Sie, dass Beschilderungen, die von nicht nachweisbar sachkundigen Personen vorgenommen werden, im Zweifel nicht rechtswirksam sind.

Die Verkehrsschilder sollten möglichst nur während der tatsächlichen Jagdausübung wirksam aufgestellt sein.

Grundsätzlich können die Schilder schon am Tag vor der Jagd an Ort und Stelle gebracht werden, jedoch dürfen sie erst kurz vor der Jagd aufgestellt werden. Nach der Jagd müssen die Schilder so zeitnah wie möglich wieder abgebaut werden. Eine missbräuchliche Aufstellung der Verkehrsschilder kann empfindliche Bußgelder nach sich ziehen.

Reservierung von Schildersätzen / Kosten

Wer einen oder mehrere Schildersätze benötigt, muss diese vorher für den gewünschten Zeitraum reservieren.

Bei der Reservierung ist die für die Aufstellung verantwortliche, sachkundige Person namentlich zu benennen.

Leitfaden zu den Verkehrsschildern

der Jägervereinigung Münsingen 1922 e.V.

Seite 3

Ansprechpartner für die Reservierung der Schildersätze ist:

Steffen Gaiser Tel. (07121) 9859-0 (geschäftlich)
Mobil (0173) 4271 301
st.gaiser@kreis-reutlingen.de

Mitglieder der Jägervereinigung Münsingen können die Verkehrsschilder kostenfrei nutzen. Für Nichtmitglieder fällt eine Nutzungsgebühr von 25€ an. Ferner muss eine Kautions von 100€ hinterlegt werden.

Fehlende oder beschädigte Teile des Schildersatzes müssen in jedem Fall vom Ausleiher ersetzt werden.

Abholen und Rückgabe der Schilder am Stützpunkt

Nachdem die Reservierung der Schilder von Steffen Gaiser bestätigt wurde, können mit dem jeweiligen Ansprechpartner die Termine zur Abholung und Rückgabe der Schilder vom entsprechenden Stützpunkt vereinbart werden.

Nachfolgend die Ansprechpartner für die Schildersätze an den entsprechenden Stützpunkten:

Ansprechpartner	Stützpunkt	Kontakt
Dennis Striebel	Lindehof 1 Münsingen-Buttenhausen GPS 48.354649, 9.480057 2 Schildersätze	Mobil (0170) 5506 287
Thomas Knufer	Kläranlage Aichelau Pfronstetten-Aichelau GPS 48.294160, 9.395710 1 Schildersatz	Tel. (07388) 1276 Mobil (0172) 7203 301 thomas.knufer@t-online.de
Karl-Walter Bächtle	Steimerstr. 7 Römerstein-Donnstetten GPS 48.511571, 9.66478 2 Schildersätze	Tel. (07382) 5892 karl-walter.baechtle@t-online.de

Jägervereinigung Münsingen 1922 e.V.
Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

Kreisjägermeister Martin Balz | Kastanienweg 6 | 72525 Münsingen-Dottingen
Telefon 07381 2023 | Telefax 07381 500436 | info@jaeger-muensingen.de | www.jaeger-muensingen.de

Bankverbindung | Volksbank Münsingen | IBAN DE84 6409 1300 0001 1010 05 | BIC GENODES1MUN

*Auftrag und
Leidenschaft*